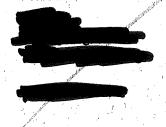
1)
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur
Postfach 3020 24029 Kiel

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein



10 26 AV 26

egf. 43-Notes 200, 76.7.91

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom III 321

Telefon/Fax (04 31) 988 - 5842 Fax: 988 - 5857

09. 24.07.1999 erk-6-Dr.Z.77g

Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (BGBI. I., S. 501) in der Fassung des Änderungsgesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Kulturgutsicherungsgesetz) vom 15. Oktober 1998

hier: Bunte Kammer mit Darstellungen des 17. Jahrhunderts

Sehr geehrte

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein nimmt - gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (AbwSchG) - den nachfolgend näher bezeichneten Gegenstand unter der

Inventarnummer: 15.626

in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes auf.

l. Nr.	II Kennzeichnung	III Meister oder Epoche	IV Darstellung	V Material
15626	Kunstgewerbe	Unbekannter Künstler	Bunte Kammer mit 179/180 emblematischen Darstellungen des 17. Jhs. (aus dem Vor- gängerbau : "Kohövede"), (1676)	Holz

VI Maße, Stückzah I	VII Literatur mit Abbildungsnachweis, Inventar	VIII Eigentümer	IX Zuständige Kulturinstitute	
170 Teile	Die Kunstdenkmäler des Kreises Eckernförde, München 1950; S. 247 - 269; Wolfg. Harms und Hartmut Freytag (Hg) : Außerliterarische Wirkungen barocker Emblembücher. Emblematik in Ludwigsburg, Gaarz und Pommersfelden, München 1975		Landesamt für Denkmalpflege Wall 74 24103 Kiel	

Diese Eintragung in das Landesverzeichnis erfolgt, weil eine Abwanderung des o.g. Kulturgutes "... einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz" bedeuten würde.

Die Ausfuhr dieses eingetragenen Gegenstandes deutschen Kulturgutes aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung bedarf gemäß § 1 Abs. 4 des AbwSchG der Genehmigung, über die gemäß § 5 der Bundesminister des Innern nach Anhörung eines Sachverständigenausschusses entscheidet. Dagegen obliegt die Entscheidung über die Eintragung eines Kulturgutes in ein Landesverzeichnis der Obersten Landesbehörde.

Im obigen Fall hat der zuständige Sachverständigen-Ausschuß des Landes, der vom MBWFK des Landes Schleswig-Holstein berufen worden ist, auf seiner Sitzung am 24.08.1998 einstimmig entschieden, das o.g. Kulturgut in das Landesverzeichnis einzutragen, um dieses Kulturgut gegen eine Abwanderung ins Ausland zu schützen.

Im Zusammenhang mit dem oben näher beschriebenen Kulturgut möchte ich noch eine Frage an Sie richten: Treffen die Eigentumsverhältnisse bei diesem Exponat in der vorliegenden Fassung zu, d.h., können Sie diese Fassung bestätigen oder müssen unsere Angaben ggf. präzisiert werden, weil es Miteigentümer gibt oder eine Eigentümer- oder Erbengemeinschaft Eigentumsrechte besitzt? Ich wäre auch für eine Überprüfung des Aufbewahrungsortes dankbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das Land Schleswig-Holstein) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rolf-Peter Carl